

Berufsethische Richtlinien

1. Zweck der Berufsethischen Richtlinien

*Regelungs-
Ebene
und
Zweck*

Art. 1

1. Die Berufsethischen Richtlinien des btk regeln das Verhalten von Therapeut/-in gegenüber den Klienten/-innen, den Kollegen/-innen, den anderen Partnern im Gesundheitswesen sowie das Verhalten in der Öffentlichkeit.
2. Die Richtlinien bezwecken
 - a) das Vertrauen in die Beziehung zwischen Therapeut/-in und Klient/-in zu erhalten
 - b) die Gesundheit der Bevölkerung durch integre und kompetente Therapeuten/-innen zu fördern
 - c) die Qualität der therapeutischen Tätigkeit sicherzustellen
 - d) das Ansehen und die Freiheit des Berufs der Therapeut/-in zu fördern
 - e) standeswürdiges Verhalten durchzusetzen und standesunwürdiges Verhalten zu ahnden.

*Auseinander-
setzung mit
der Materie*

Art. 2

Der **btk**-Vorstand fördert die Auseinandersetzung mit berufsethischen Themen bei seinen Mitgliedern.
btk-Mitglieder mit einer Lehrtätigkeit setzen sich zusammen mit den Ausbildungskandidaten/-innen mit ethischen Grundsätzen und berufsethischen Verpflichtungen auseinander.

*Ethik im
beruflichen
Handeln*

Art. 3

1. Ethik thematisiert den Geltungsbereich der Grundhaltung und Verbindlichkeiten, an denen sich das berufliche Handeln ausrichtet. Sie befasst sich mit den Notwendigkeiten und Grenzen, die eine Handlung zu einer ethisch, lebensförderlichen Handlung machen. Ethik vermittelt Einsichten, wie besonders in Entscheidungskonflikten gehandelt werden soll, damit die Handlung als ethisch anerkannt werden kann.
2. Der btk beruft sich auf phänomenologische und tiefenpsychologische Verfahren. Er geht vom Menschen als Körper-Seele-Geist-Wesen in einem sozialen und ökologischen Umfeld aus. Die menschliche Entwicklung wird als lebenslanger Wachstumsprozess verstanden. Dieser kann in jeder Lebensphase durch schädigende Einflüsse gestört oder durch heilsame Erfahrung unterstützt werden. Beides aufzuspüren dient der Sinnfindung.
3. Die von btk-Mitgliedern praktizierten Methoden stimulieren den Selbstheilungsprozess der Klientinnen und der Klienten und fördern vorhandene Potenziale zum selbstverantwortlichen Handeln.
4. Ethische Bemühungen und therapeutisches Handeln haben den gemeinsamen Bezugspunkt, dass sie von einem Vorverständnis des Guten, des Lebensförderlichen, von einem Entwurf eines besseren Zustands oder einer besseren Zukunft ausgehen.

5. Therapeutische Ziele haben wesentlich mit ethischen Fragen zu tun. Leitvorstellungen, Menschenbilder, Werte und Normen liegen der therapeutischen Haltung und den therapeutischen Methoden zu Grunde. Das therapeutische Handeln orientiert sich an einem Menschenbild, das der Humanität verpflichtet ist. Die therapeutische Grundhaltung soll geprägt sein von den Werten Achtung, Freiheit und Autonomie/Selbstbestimmung, Gleichheit und Gerechtigkeit, Aufmerksamkeit und gegenseitigem Interesse, Anteilnahme und Mitgefühl, wechselseitiger Bezogenheit und Verbundenheit, Fürsorge und Solidarität.
6. Verantwortungsbewusstes Handeln geht von der bewusst wahrgenommenen Tatsache aus, im beruflichen Handeln begrenzt und potenziell fehlerhaft zu sein. Es schliesst ein, dass der/die Klient/-in schützenswert ist.

2. Berufsethische Grundsätze

Aufgaben

Art. 4

Es ist Aufgabe der Therapeutin oder des Therapeuten, menschliches Leben zu schützen, Gesundheit zu fördern, zu erhalten oder wiederherzustellen und Leiden zu lindern.

Berufsausübung

Art. 5

1. btk-Mitglieder üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus und erweisen sich dadurch des Vertrauens der Ratsuchenden und der Öffentlichkeit würdig. Voraussetzung dafür sind persönliche Integrität, Würde und berufliche Kompetenz.
2. btk-Mitglieder setzen ihre Möglichkeiten in der Therapie zum Wohl der Klientinnen oder Klienten ein. Sie beachten dabei das Gebot der Wirtschaftlichkeit.
3. btk-Mitglieder halten sich zur Qualitätssicherung an die btk-Richtlinien und Reglemente.

3. Verhalten gegenüber Klientin oder Klient

Behandlungsgrundsätze

Art. 6

1. btk-Mitglieder achten die Persönlichkeit des Menschen unabhängig der kulturellen, religiösen oder sozialen Herkunft. Die therapeutische Behandlung erfolgt unter der Wahrung und Achtung der Persönlichkeit, des Willens sowie der Rechte der Klientinnen und der Klienten auf Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.
2. btk-Mitglieder beachten die spezielle Situation der Klientinnen und der Klienten in ihrer möglichen Abhängigkeit von der Therapie oder von der Therapeutin/vom Therapeuten. Die therapeutische Zusammenarbeit wird weder emotionell, sexuell oder materiell ausgenutzt. Sexuelle Handlungen sind btk-Mitgliedern mit Klientinnen und Klienten während der Therapie und zwei Jahr nach Beendigung nicht gestattet.

3. btk-Mitglieder holen bei Behandlungen mit Körperkontakt die informierte Zustimmung des Klienten/der Klientin ein. Zur Therapie gehörender Körperkontakt ist ausschliesslich am Wohl der Klientin oder des Klienten orientiert und erfordert besondere Sorgfalt.
4. btk-Mitglieder sind sich bewusst, dass soziale Kontakte zu Klientinnen oder zu Klienten die therapeutische Beziehung belasten. Therapeutische Beziehungen zu Angestellten, engen Freunden oder Verwandten sind zu vermeiden (Rollenkonflikt).
5. btk-Mitglieder setzen ihre fachliche Kompetenz im therapeutischen Setting vor allem zur persönlichen Entwicklung und Autonomie der Klientinnen und Klienten ein.
6. btk-Mitglieder anerkennen die Entscheidungen ihrer Klientinnen und Klienten. Davon ausgenommen sind selbst und/oder fremd gefährdende Absichten und Handlungen (wie z.B.: Suizid, Androhungen von Mord oder Amoklauf, Gewaltbereitschaft gegenüber Personen oder Sachobjekten). In diesen Ausnahmesituationen ergreifen btk-Mitglieder zum Schutz der Klientin/des Klienten und/oder gefährdeter Personen die notwendigen Massnahmen.

*Freies
Auftragsverhältnis*

Art. 7

btk-Mitglieder respektieren das Recht ihrer Klientinnen oder Klienten, die Therapeutin oder den Therapeuten frei zu wählen oder zu wechseln. Andererseits sind auch btk-Mitglieder frei, einen Abklärungs- oder Behandlungsauftrag anzunehmen oder abzulehnen (s. Artikel 11).

*Setting
und
Therapie-
beendigung*

Art. 8

1. btk-Mitglieder informieren rechtzeitig ihre Klientinnen und Klienten über mögliche Therapieunterbrüche, soweit diese im Voraus bekannt sind.
2. btk-Mitglieder arbeiten mit der vereinbarten Therapiefrequenz und dem vereinbarten Ziel oder verhandeln diese im Sinne des Therapieprozesses neu.
3. btk-Mitglieder achten auf eine der Gesamtsituation (Therapieverlauf/-Prozess) entsprechende, sorgfältige Beendigung der Therapie.

*Informations-
und
Aufklärungspflicht*

Art. 9

1. btk-Mitglieder informieren ihre Klienten/-innen bei Beginn einer Therapie offen und sachlich über die Methode (Methoden ID), die Ziele und die Grenzen der Therapie, die Interventionsebenen, die Therapiefrequenz, die Länge der Therapiesitzungen und über die mutmassliche Dauer der Therapie.
2. btk-Mitglieder informieren bei einer ärztlich verordneten Indikation ihre Klientinnen und Klienten in verständlicher Form über die beabsichtigten therapeutischen Massnahmen, deren Erfolgsaussichten sowie über allfällige Behandlungsalternativen.
3. btk-Mitglieder treffen vor der Übernahme eines Behandlungsauftrags mit der Klientin oder dem Klienten eine Honorarvereinbarung.

4. btk-Mitglieder treffen im Erstgespräch eine Vereinbarung über die Honorierung von versäumten Therapiestunden. Diese dürfen nicht zu Lasten des Versicherten der Klientin oder des Klienten abgerechnet werden.
5. btk-Mitglieder orientieren die Klienten/-innen über mögliche Kostenbeteiligungen der Versicherer und fordern diese zur Abklärung über die Art der Kostenbeteiligung auf.

*Therapeutische
Präsenz*

Art. 10

btk-Mitglieder sind während der Therapiestunden durch die emotionale und kognitive Präsenz mit dem therapeutischen Prozess verbunden.

*Einschätzung
des Therapie-
verlaufs*

Art. 11

1. btk-Mitglieder schätzen regelmässig den Stand des Therapieprozesses ein und überprüfen den Fortschritt und die Nützlichkeit für die Klientinnen und Klienten. Diese Einschätzungen bestimmen ihre Handlungen. Sie überprüfen die Angemessenheit der Interventionen und den therapeutischen Prozess punkto allfälliger Zielvereinbarung mit der Klientin/dem Klienten sowie der eigenen Therapiezielsetzung. Sie beachten die Auswirkungen der Therapie auf den Alltag der Klientinnen oder Klienten sowie den Einfluss des Alltags auf die Therapie.
2. btk-Mitglieder motivieren die Klientin oder den Klienten, fachkompetente Hilfe zu beanspruchen, wenn entsprechende Hinweise des Gesundheitszustandes dies erforderlich machen.
3. btk-Mitglieder ziehen beim Auftreten kritischer, gesundheitlicher Reaktionen während der Behandlung andere Fachpersonen bei (z.B.: Notfallarzt, Notfallpsychiater).
4. btk-Mitglieder nutzen Supervision zur Reflektion des therapeutischen Prozesses, zur Qualitätssicherung und zur eigenen Psychohygiene.
5. btk-Mitglieder verhandeln mit der Klientin, dem Klienten über die Form der Beendigung der Therapie, wenn sie der Meinung sind, dass diese nicht länger von Nutzen ist.

*Unselbständige
Tätigkeit*

Art. 12

btk-Mitglieder arbeiten in ihrer unselbständig ausgeübten Berufstätigkeit nicht im eigenen Namen. Der Behandlungsvertrag ist mit der Institution, in welcher das btk-Mitglied arbeitet, abgeschlossen. Beschwerden sind deshalb in erster Linie bei der Institutionsleitung einzureichen.

*Grenzen des
therapeutischen
Leistungsver-
mögens*

Art. 13

btk-Mitglieder sind sich der Grenzen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten bewusst. Erfordert es das Klientenwohl, so ziehen sie Fachpersonen anderer medizinischer Berufe, sozialer Dienste oder Supervision bei. Sie setzen sich für ein gutes Zusammenwirken aller Beteiligten ein.

**Schweige-
pflicht**

Art. 14

1. btk-Mitglieder wahren die Schweigepflicht (OR Art. 321). Sie sind zur Verschwiegenheit über alles, was der Therapeutin oder dem Therapeuten bei der Ausübung ihres Berufes anvertraut oder auf andere Weise bekannt wurde, verpflichtet. Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber den Familienangehörigen und Arbeitgebern sowie gegenüber den Versicherern der Klienten/-innen. Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber Eltern, sofern das unmündige Kind in der Lage ist, sich einen eigenen Willen zur Schweigepflicht zu bilden. Allfällige Informationen gibt das btk-Mitglied nur nach Rücksprache mit dem Kind/Jugendlichen an die Eltern/Erziehungsberechtigte.
Vorbehalten bleibt die Entbindung der Schweigepflicht durch die Klientin/den Klienten, die behördliche Entbindung, die Auskunftserteilungen im Rahmen delegierter Tätigkeit sowie in behördlichen bzw. gerichtlichen Verfahren.
2. btk-Mitglieder informieren alle Personen, die in ihre Praxis Einblick erhalten, über die Pflicht zur Verschwiegenheit und verpflichten diese zu deren Einhaltung.
3. Bei der Zusammenarbeit von mehreren Therapeutinnen und Therapeuten oder mit anderen Fachpersonen darf das Einverständnis der Klientinnen und Klienten zur Weitergabe der erheblichen Informationen vorausgesetzt werden, soweit die Klientinnen oder Klienten der Zusammenarbeit zugestimmt haben (siehe Art. 15.4).

**Aufzeichnungs-
und
Aufbewahrungspflicht**

Art. 15

1. btk-Mitglieder führen bei selbständiger Tätigkeit für jede Behandlung eine schriftliche Dokumentation, aus der die in Art. 8, Art. 9 und Art. 11.1. erwähnten Inhalte, sowie alle wichtigen Verlaufsdaten (z.B. Datum, verrechnete Zeit) ersichtlich sind. Die Dokumentation erfasst chronologisch die wesentlichen Ereignisse und Kommentare, so dass eine Fachperson in der Lage ist, den Therapieverlauf zu rekonstruieren. Im Einzel-Setting ist nach jeder Behandlung ein Eintrag vorzunehmen. Im Gruppen-Setting ist nach jeder Sitzung ein Kurzeintrag (Datum, Zeit) sowie nach jedem behandlungsrelevanten Ereignis ein Eintrag vorzunehmen.
Die Therapiedokumentation ist nach dem letzten Eintrag während zehn Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht endet nicht mit der Praxisaufgabe.
2. btk-Mitglieder sorgen dafür, dass alle Dokumente, die Informationen vertraulicher Art enthalten, vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Für Ton- und Bildträger gilt die gleiche Schweige- und Sicherungspflicht wie für andere Dokumente.
3. btk-Mitglieder treffen Vorkehrungen für die Datensicherung der Klientendokumentationen, wenn sie als Folge von Krankheit, Unfall oder Tod nicht mehr selber dafür garantieren können.
4. btk-Mitglieder verwenden Klientendaten für Supervision, Ausbildungs- und Publikationszwecke nur dann ohne Einwilligung der Klienten/Klientinnen, wenn keinerlei Rückschluss auf deren Identität möglich ist.

Auskunftsrecht **Art. 16**
btk-Mitglieder geben auf Wunsch von Klientinnen und Klienten Einblick in ihre Klientendokumentation. Die Herausgabe einer Kopie der Klientendokumentation erfolgt bei selbständig tätigen btk-Mitgliedern auf schriftliches Verlangen gegen ein Entgelt. Es kann verlangt werden, dass die Klientin oder der Klient eine Ärztin oder einen Arzt bezeichnet, dem die Dokumentation herausgegeben wird. Ist das btk-Mitglied in einer Institution angestellt, hat das Gesuch um Aktenherausgabe an die Institutionsleitung zu erfolgen.

Honorar **Art. 17**
btk-Mitglieder stellen eine angemessene, marktübliche Honorarforderung und sind transparent in der Rechnungsstellung.

4. Verhalten in der Öffentlichkeit

Dienst an der öffentlichen Gesundheit **Art. 18**
btk-Mitglieder fördern im Rahmen ihrer persönlichen und beruflichen Möglichkeiten die Gesundheit und Gesunderhaltung der Bevölkerung. Insbesondere setzen sie sich für die Belange der Gesundheitsvorsorge ein.

Information und Werbung **Art. 19**
1. btk-Mitglieder verpflichten sich bei der Bekanntmachung ihrer Angebote zur Ehrlichkeit, Sachlichkeit und Verhältnismässigkeit.
2. btk-Mitglieder formulieren Angaben über ihre Aus-, Weiter- und Fortbildung, ihre Titel und die beruflichen Kompetenzen wahrheitsgetreu.
3. btk-Mitglieder drängen ihre Leistungen nicht auf und unterlassen unrealistische Versprechungen über Behandlungs-, Beratungs- und Lernerfolge.

Öffentliches Auftreten, Medientätigkeit **Art. 20**
1. Der Verband unterstützt btk-Mitglieder in der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Vorträge, Referate, die Medienarbeit mit den Printmedien, Radio oder Fernsehen) mit vorhandenen Dokumenten (z.B. Leitbild, Methodenidentifikation).
2. Die Öffentlichkeitsarbeit soll die Bevölkerung über therapeutische und gesundheitspolitische Belange informieren. Stets hat dabei die Sache im Vordergrund zu stehen.
3. Bei publizistischer Tätigkeit sind die Erwähnung des Namens der Therapeutin oder des Therapeuten, die fachlichen Qualifikationen und der Tätigkeitsort erlaubt.
4. btk-Mitglieder, die sich zu standespolitischen Fragen in Presse, Radio und Fernsehen äussern, weisen auch bei abweichender persönlicher Meinung auf die Grundhaltung des Berufsverbands hin. Bei allen Äusserungen soll klar erkennbar sein, in wessen Namen diese erfolgen.

5. Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen

Kollegiales Verhalten

Art. 21

1. btk-Mitglieder pflegen unter sich kollegiale Beziehungen, die von Ehrlichkeit, Höflichkeit und gegenseitigem Respekt getragen sind.
2. Gegenüber Dritten bleiben btk-Mitglieder in ihren Äusserungen über die Behandlungsweise einer Kollegin oder eines Kollegen sachlich und objektiv.

Kollegiale Zusammenarbeit

Art. 22

1. btk-Mitglieder verpflichten sich zur interdisziplinären Zusammenarbeit.
2. btk-Mitglieder ziehen bereits existierende therapeutische Beziehungen in Betracht und handeln dementsprechend. Sie vermeiden konkurrierende Therapie.
3. btk-Mitglieder übermitteln vor-, mit- oder nachbehandelnden Fachpersonen nur mit dem Einverständnis der Klientin oder des Klienten erhobene Befunde und Informationen über die bisherige Behandlung.

Abwerbung

Art. 23

btk-Mitglieder motivieren keine Klienten/-innen, die bereits bei einer Kollegin oder einem Kollegen in Behandlung sind, zu einem Therapeutenwechsel.

Beilegung von Konflikten

Art. 24

btk-Mitglieder melden der Ombudsstelle Konflikte mit Klientinnen und Klienten oder Berufskollegen/-innen soweit sie von der Schweigepflicht entbunden sind. Im Anstellungsverhältnis gelten primär die Regeln der Institution (siehe Art. 36).

6. Weitere Bestimmungen über die Berufsausübung

Vertragliche Bindungen

Art. 25

btk-Mitglieder stellen bei Vertragsabschlüssen mit Arbeit- und Auftraggebern, Vermietern oder Praxispartnern sicher, dass sie in ihrer therapeutischen Tätigkeit keinen Weisungen unterworfen werden, die mit einer gewissenhaften Berufsausübung nicht vereinbar sind. Insbesondere gehen sie keine Verpflichtungen zur Erzielung bestimmter Umsätze ein.

Berichte und Gutachten

Art. 26

Therapeutische Berichte und Gutachten sind Urkunden. Bei deren Ausstellung wenden die Therapeuten/-innen alle Sorgfalt an und drücken nach bestem Wissen ihre therapeutische Überzeugung aus. Der Zweck der Schriftstücke, das Ausstelldatum und ihre Empfänger sind anzugeben. Die Ausstellung von Gefälligkeitsgutachten ist unzulässig.

Berufshaftpflichtversicherung

Art. 27

btk-Mitglieder sorgen für eine hinreichende Versicherung gegen allfällige Ansprüche aus der beruflichen Haftpflicht. Beim Eintritt eines Haftpflichtfalls bemühen sie sich im Einvernehmen mit dem/der Geschädigten/den Geschädigten und den Versicherern um eine aussergerichtliche Lösung, gegebenenfalls unter Beizug einer unabhängigen Fachperson.

- Annahme von Geschenken** **Art. 28**
btk-Mitglieder nehmen Geschenke von Klientinnen, Klienten und von Dritten nur an, wenn deren Wert die Hälfte eines Behandlungshonorars nicht übersteigt. Alle Arten von Provisionen sind unzulässig.
- Fortbildungsveranstaltungen und Sponsoring** **Art. 29**
1. Inhalt und Präsentation von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die von btk-Mitgliedern organisiert werden, sind allein vom therapeutischen Veranstalter zu bestimmen.
2. Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sollen fundiert und kritisch sein.
3. Die Annahme von Sponsorbeiträgen Dritter für die Veranstaltungskosten ist erlaubt. Dabei achten btk-Mitglieder auf die Seriosität der Werbenden. Der btk empfiehlt auf folgende Werbeträger zu verzichten: Pharmaindustrie, Alkohol- oder Tabakindustrie, politische Parteien.
- Fachsupervision** **Art. 30**
btk-Mitglieder, die als Fachsupervisor/-in tätig sind, stellen klar die Unterschiede zwischen Fachsupervision und Therapie heraus und respektieren diese Grenzen und Unterschiede.
Sie akzeptieren keine Angehörigen oder engen Freunde von Supervisanden als Klienten/-innen und Kunden.
Die Berufsethischen Richtlinien des btk finden sinngemäss auch auf die Fachsupervision Anwendung.
- Forschung** **Art. 31**
1. btk-Mitglieder beteiligen sich im Interesse der Weiterentwicklung der Methode sowie der Erforschung von deren Wirkung entsprechend ihren Möglichkeiten an Studien und Forschungsprojekten.
2. Forschungsprojekte, welche die Berufsethischen Richtlinien des btk überschreiten, müssen dem Vorstand zur Diskussion vorgelegt werden.
- Andere Gesundheitsberufe** **Art. 32**
btk-Mitglieder respektieren und achten in ihrer Berufstätigkeit die Angehörigen anderer Gesundheitsberufe und den Stellenwert anderen Therapieformen.
- Ausserberufliches Verhalten** **Art. 33**
btk-Mitglieder achten auf ein standeswürdiges Auftreten auch im ausserberuflichen Verhalten und tragen dem Ansehen sowie der Vertrauenswürdigkeit des Berufs des/der Bewegungs-, Tanz- und Körpertherapeuten/-innen Sorge.

7. Verfahren vor der Ombudsstelle

<i>btk-Ombudsstelle</i>	<p>Art. 34 Die btk-Ombudsstelle steht grundsätzlich allen Personen, die sich über ein btk-Mitglied beschweren wollen, zur Verfügung (Art. 22 der btk-Statuten). Die Ombudsstelle nimmt aus fachlicher Sicht Stellung und versucht zwischen dem Mitglied und der sich beschwerenden Person eine Klärung oder Einigung zu erwirken. Die Ombudsstelle hat keine Entscheidungsbefugnis.</p>
<i>Entbindung von der Schweigepflicht</i>	<p>Art. 35 btk-Mitglieder sind der Schweigepflicht über Kenntnisse aus ihrer beruflichen Tätigkeit unterstellt. Die Ombudsstelle kann nur tätig werden, wenn das btk-Mitglied von der Schweigepflicht entbunden ist.</p>
<i>Beschwerden über angestellte btk-Mitglieder</i>	<p>Art. 36 Betrifft die Beschwerde die Arbeitstätigkeit eines btk-Mitgliedes, ist die Institution für Beschwerden zuständig. Die Ombudsstelle tritt auf eine Beschwerde deshalb erst ein, nachdem sie vom Arbeitgeber des btk-Mitgliedes dazu ermächtigt wurde. Vorbehalten bleiben Beschwerden über nachgewiesene Vorfälle, die geeignet sind, den Ruf des btk zu schädigen und/oder schwere Verstösse gegen berufliches oder berufsethisches Verhalten sind.</p>
<i>Stillschweigen der Ombudsstelle</i>	<p>Art. 37 Die Ombudsstelle ist zum Stillschweigen verpflichtet. Vorbehalten bleiben Kenntnisse über Mitglieder, die Vereins schädigend wirken, in schwerer Weise gegen die Berufsethischen Richtlinien verstossen oder sich dem Verfahren vor der Ombudsstelle trotz zweimaliger Abmahnung entzogen haben. In diesen Fällen ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.</p>
<i>Mitwirkungspflicht der btk-Mitglieder</i>	<p>Art. 38 Die Mitglieder sind verpflichtet, mit der Ombudsstelle zusammenzuarbeiten, sofern sie von der beruflichen Schweigepflicht entbunden sind. Verweigert ein Mitglied die Kooperation, wird es nach zweimaliger Abmahnung unter Androhung der Säumnisfolge vom Vorstand ausgeschlossen.</p>
<i>Verfahrens</i>	<p>Art. 39 Das Verfahren vor der Ombudsstelle ist zeitlich limitiert und kostenlos.</p>
<i>Abschluss des Verfahrens</i>	<p>Art. 40 Das Verfahren endet entweder durch eine Einigung oder durch eine abschliessende Erklärung.</p>
<i>Reglement der Ombudsstelle</i>	<p>Art. 41 Im übrigen gilt das Reglement der Ombudsstelle vom 20. März 2010.</p>

*Revisions-Entwurf vom Februar 2010 / mb/ut
bearbeitet von CK am 29. Januar 2010
Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 20. März 2010*

Kontaktadresse: